

BAG-Urteil zur Stufenzuordnung bei mehreren Arbeitsverhältnissen des selben AGs:

Jetzt finanzielle Ansprüche sichern!

Gerade an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen führt die verbreitete Befristungspraxis oft dazu, dass Beschäftigte nacheinander mehrere Fristverträge bei derselben Einrichtung haben, nicht selten mit Unterbrechungszeiten dazwischen. Einige Einrichtungen wollten diese Vorerwerbszeiten bisher nicht komplett für den Stufenaufstieg in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TV-L und TVöD) anerkennen. Für die Betroffenen ergeben sich dadurch Gehaltseinbußen von teils mehreren hundert Euro im Monat, weil sie erst später in die nächste Gehaltsstufe aufsteigen. Das Bundesarbeitsgericht hat nun festgestellt, dass diese Praxis nicht rechtmäßig ist (AZ AZR 524/11). Vielmehr muss bei der erneuten Einstellung von Beschäftigten ihre in früheren befristeten Arbeitsverhältnissen zu demselben Arbeitgeber erworbene Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Hier erfahren Sie, was das heißt, ob es sie betrifft und was Sie gegebenenfalls tun können:

Das Bundesarbeitsgericht hat die Anerkennung von Restzeiten bei der Stufenzuordnung bestätigt.

Worum ging es bei dem Urteil vom BAG?

Die berufliche Erfahrung, die Beschäftigte im Laufe des Arbeitslebens erwerben, schlägt sich mit einem Stufenaufstieg in der Entgelttabelle nieder. Folglich ergibt sich: je höher die Stufe, je besser das Entgelt. Ein Jahr in Stufe 1 führt zu Stufe 2, 2 Jahre in Stufe 2 zu Stufe 3, usw. Klar ist dabei: Bei jedem neuen Vertrag müssen davorliegende Beschäftigungsverhältnisse auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden, wenn sie länger als ein Jahr dauerten. Probleme gab es mit der Anerkennung dieser Vorzeiten, wenn sie unter 12 Monaten lagen, selbst wenn es sich um denselben Arbeitgeber handelte. Manche Hochschule oder Forschungseinrichtung ließ diese Monate dann unter den Tisch fallen und die Stufenlaufzeit begann wieder bei null. Viele Beschäftigte hatten so keine Chance in den Stufen „weiter zu kommen“.

Was hat das Bundesarbeitsgericht entschieden?

Mit Urteil vom 21.02.2013 – 6 AZR 524/11 entschied das Bundesarbeitsgericht, dass bei der erneuten Einstellung von Beschäftigten ihre Berufserfahrung der früheren befristeten Arbeitsverhältnisse für die Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist, auch bei weniger als 12 Monaten Vorbeschäftigung.

Was war Gegenstand der Klage beim BAG?

Eine Beschäftigte wurde bei ihrem Arbeitgeber erstmals zum 1. April 2007 befristet für elf Monate eingestellt. Im Anschluss daran wurde sie unbefristet beschäftigt. Nach der Sichtweise ihres Arbeitgebers hat ihre Stufenlaufzeit mit Beginn des letzten Vertrages, also am 1. März 2008, begonnen, so dass sie sich danach zum 1. Juli 2013 in der Stufe 3 ihrer Entgeltgruppe mit einer erfüllten Stufenlaufzeit von zwei Jahren und vier Monaten befinden würde.

Da jedoch auch die vor dem 1. März 2008 zurückgelegten elf Monate zu berücksichtigen sind, hat sie rechtlich insgesamt schon sechs Jahre und drei Monate zurückgelegt. Sie ist daher bereits seit 1. April 2013 in die Stufe 4 aufgerückt und hat dort eine Stufenlaufzeit von drei Monaten erfüllt. Ihr steht deshalb seit dem

1. April 2013 der Differenzbetrag zwischen dem erhaltenen Entgelt der Stufe 3 ihrer Entgeltgruppe und der Stufe 4 zu.

Ich bin betroffen - Was tun?

Sollten Sie nicht korrekt eingestuft sein, können Sie je nach Tarifvertrag rückwirkend für bis zu sechs Monate ab Geltendmachung Ihrer Ansprüche die Höherstufung verlangen.

Aber Achtung: Eine Geltendmachung muss bestimmten formalen Kriterien entsprechen. Sie sollten hier fachliche Unterstützung in Anspruch nehmen und keine übereilten und ungeprüften Anträge stellen.

- Der Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin bietet Ihnen als ver.di-Mitglied hier zu Beratungen an.
- Neueintretende in ver.di erhalten ebenfalls eine rechtliche Beratung zu dieser Fragestellung!
- Sie können sich zu den o.g. Fragen an die zuständige Gewerkschaftssekretäre im ver.di Fachbereich 5, Bildung, Wissenschaft und Forschung wenden

Susanne Feldkötter (Tel.: (030) 88 66 - 53 00 oder E-Mail: susanne.feldkoetter@verdi.de)

Matthias Neis (Tel.: (030) 88 66 - 53 04 oder E-Mail: matthias.neis@verdi.de)

Berlin September 2013

Kontakt und V. i. S. d. P.:

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di): **Susanne Feldkötter**, Köpenicker Str. 30, 10179 Berlin.

Telefon: 030 / 8866-5300 oder -5303; Fax: -5928; E-Mail: susanne.feldkoetter@verdi.de; Internet: <http://biwifo.bb.verdi.de/>

Druck: Druckerei Dressler, Oranienstr. 10-11, 10997 Berlin